

Nicht am falschen Ende sparen!

Großküchenhändler bieten neben der Lieferung und Montage von Einzelteilen und Geräten in gewissem Umfang auch Planungs- und Beratungsleistungen an. Doch um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt es sich, einen unabhängigen Fachplaner hinzuzuziehen



Die Großküchenplanung durch einen Händler mag Kosten sparen, hat jedoch ihre rechtlichen Tücken

Mit oder ohne Fachplaner – diese Frage stellen sich viele Auftraggeber beim Umbau beziehungsweise Neubau ihrer Küche. Regelmäßig bieten Großküchenhändler Auftraggebern an, die »Planung« der Großküche kosteneutral für den Auftraggeber mit zu übernehmen, um die Beauftragung eines Fachplaners und die hiermit verbundenen Kosten gegebenenfalls einzusparen. Das klingt verlockend, doch diese vermeintliche Kosteneinsparung hat ihre Tücken.

Es ist bekannt, dass die Planung von Großküchen in Hotellerie und Gastronomie weit über die räumliche Anpassung von Geräten und Ausrüstung an die örtlichen Gegebenheiten hinausgeht. Vielmehr sind effektive Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher und sonstiger verbindlicher Vorgaben wie zum Beispiel Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie die avisierte Auslastung der Küche in erheblichem Maße zu berücksichtigen, um später eine reibungslose, zweckgemäße und regelkonforme Nutzung zu ermöglichen.

Bei den Verträgen mit Großküchenhändlern dürfte es sich in den meisten Fällen um Werklieferungsverträge gemäß § 651 BGB handeln. Sofern nichts anderes vereinbart,

schuldet der Händler damit zwar grundsätzlich neben der Lieferung und Montage typischer Einzelteile und Geräte in gewissem Rahmen auch die diesbezügliche Beratung und Planung. Der Händler ist also verpflichtet, aus den bestellten Einzelteilen eine individuell gestaltete maßgefertigte Küche herzustellen und nach Planung einzubauen. Jedoch sind in aller Regel die Planungsleistungen der Händler nicht von solchem Gewicht, dass das ansonsten für Planungsleistungen anzuwendende Werkvertragsrecht greift.

Für Auftraggeber hängt von dieser rechtlichen Einordnung der Verträge viel ab. Denn auf Werklieferungsverträge sind die Vorschriften des Kaufrechts anzuwenden. Im Gegensatz zum Werkvertragsrecht ist die kaufvertragliche Mängelhaftung deutlich enger und bezieht sich aus der Natur des Vertrages heraus nur auf die gelieferten Sachen und keineswegs auf die durch einen Händler mit angebotene Planung der Großküche. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich hier nur um Planungsleistungen handelt, die im Rahmen einer rechtlichen Würdigung regelmäßig als »Vorstufe« zu der im Mittelpunkt des Vertrages stehenden

Lieferung der Küchenein- und -ausrüstung gewertet werden. Für den Auftraggeber könnten sich hier beim Auftreten von Planungsfehlern allenfalls verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche ergeben, wohingegen werkvertragliche (und in der Regel von der Haftpflichtversicherung des Planers gedeckten) Gewährleistungsansprüche bezogen auf eine den rechtlichen und technischen Vorgaben entsprechende Planung verschuldensunabhängig sind.

Den heutigen Anforderungen an die Planung einer Großküche kann dies neben oben genannten Gesichtspunkten auch aus einem weiteren Grund kaum gerecht werden. Vor dem Hintergrund der immer weiter fortschreitenden Anwendung des Building Information Modeling (BIM, sh. auch S. 52), dessen fehlerfreies Funktionieren ganz wesentlich von der Kompetenz der beteiligten Planer abhängt, dürften die Anforderungen an eine mangelfreie Planung noch weiter steigen.

Auftraggeber sollten deshalb bei Umbau- und Neubaumaßnahmen gerade vor dem Hintergrund der zukünftig wohl häufigeren Anwendung des BIM nicht unbedacht oder allein aus finanziellen Erwägungen heraus auf die Beauftragung von Fachplanern verzichten. Und das gilt nicht nur für die Küche, sondern auch für andere Abteilungen wie beispielsweise den Spa- und Wellnessbereich. **MARIE-LUISE VON SALDERN**



Marie-Luise von Saldern ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bau- & Architektenrecht mit Sitz in Berlin.
www.vonsaldern.com